



Stadt Heringen (Werra)

Stellplatz- u. Ablösesatzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stell- plätze od. Garagen u. die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Heringen (Werra)

- Lesefassung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534) zuletzt geändert am 25.10.2001 (GVBl.1 S. 816) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. 1993 / S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen in der Sitzung am 04.07.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Stadt Heringen (Werra) wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Es wird bestimmt, dass die Verpflichteten nach Abs. 1 bis 3 unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen, wasserdurchlässigem Belag, oder ähnlicher Oberfläche auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.



Stadt Heringen (Werra)

Stellplatz- u. Ablösesatzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze od. Garagen u. die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Heringen (Werra)

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- (1) Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5t zul. Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger 18 qm
- (2) Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5t bis 10t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50 qm
- (3) Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 150 qm

§ 4

Zahl der Stellplätze / Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelemittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Ablösebetrag

Für das Gebiet der Stadt Heringen werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.050 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	5.630 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	16.880 €



Stadt Heringen (Werra)

Stellplatz- u. Ablösesatzung über
die Stellplatzpflicht sowie die
Gestaltung, Größe, Zahl der Stell-
plätze od. Garagen u. die Ablösung
der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
der Stadt Heringen (Werra)

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)

Der Bürgermeister



Stadt Heringen (Werra)

Stellplatz- u. Ablösesatzung über
die Stellplatzpflicht sowie die
Gestaltung, Größe, Zahl der Stell-
plätze od. Garagen u. die Ablösung
der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
der Stadt Heringen (Werra)

<i>Nr.</i>	<i>Verkehrsquelle</i>	<i>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</i>	<i>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</i>
1 Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, je- doch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studenten- wohnheime	1 Stpl. Je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflege- wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen -, Arbeit- nehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten



<i>Nr.</i>	<i>Verkehrsquelle</i>	<i>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</i>	<i>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</i>
------------	-----------------------	--	---

2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
-----	---	--	--------------------------------------

2.2	Räume mit erheblichen Besucher/-innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 m ² Nutzfläche
-----	--	---	--------------------------------------

3 Verkaufsstätten

3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
-----	------------------------	---	--

3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/- innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
-----	--	--	---

3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
-----	-------------------	--	---

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten von ü- berörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
-----	---	----------------------------	-----------------------



Stadt Heringen (Werra)

Stellplatz- u. Ablösesatzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze od. Garagen u. die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Heringen (Werra)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze



Stadt Heringen (Werra)

Stellplatz- u. Ablösesatzung über
die Stellplatzpflicht sowie die
Gestaltung, Größe, Zahl der Stell-
plätze od. Garagen u. die Ablösung
der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
der Stadt Heringen (Werra)

<i>Nr.</i>	<i>Verkehrsquelle</i>	<i>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</i>	<i>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</i>
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/ -innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/ -innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/ -innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/ -innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/ -innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/ -innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/ -innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/ -innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. Je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.11	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
-----	-------------	--------------------------	-------------------



Stadt Heringen (Werra)

Stellplatz- u. Ablösesatzung über
die Stellplatzpflicht sowie die
Gestaltung, Größe, Zahl der Stell-
plätze od. Garagen u. die Ablösung
der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
der Stadt Heringen (Werra)

<i>Nr.</i>	<i>Verkehrsquelle</i>	<i>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</i>	<i>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</i>
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für 1 je 25 Betten Zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr.6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7 Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A. 1.9.	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/ -innen	1 je 3 Schüler/-innen



Stadt Heringen (Werra)

Stellplatz- u. Ablösesatzung über
die Stellplatzpflicht sowie die
Gestaltung, Größe, Zahl der Stell-
plätze od. Garagen u. die Ablösung
der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
der Stadt Heringen (Werra)

<i>Nr.</i>	<i>Verkehrsquelle</i>	<i>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</i>	<i>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</i>
8.2	Sonstige allgemein Bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/ innen zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/ -innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/ -innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/ -innen	1 je 15 Schüler/ -innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je; 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/ -innenplätze	1 je 5 Besucher/-innenplätze
9 Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände



Stadt Heringen (Werra)

Stellplatz- u. Ablösesatzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze od. Garagen u. die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Stadt Heringen (Werra)

<i>Nr.</i>	<i>Verkehrsquelle</i>	<i>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</i>	<i>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder</i>
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche
10 Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 m ² Grundstücksfläche